

# Ordnung für die Mitwirkung der Eltern

an der Marienschule in Fulda,  
einer katholischen Schule  
in freier Trägerschaft  
im Lande Hessen



## PRÄAMBEL

Gemäß der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen bildet das christliche Welt- und Menschenverständnis die Grundlage für Erziehung und Bildung. Aus ihm ergibt sich der gemeinsame Erziehungs- und Bildungsauftrag von Elternhaus und Schule. Er soll durch die vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen dem Schulträger, den Eltern, den Schülern/innen sowie den Lehrer/innen verwirklicht werden.

### ERSTER ABSCHNITT: Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Ordnung gilt für die Schulen in der Trägerschaft der Stiftung Marienschule Fulda.

#### § 2

##### Eltern

Die Rechte und Pflichten der Eltern nach dieser Ordnung nehmen wahr:

1. die nach bürgerlichem Recht für die Person des Kindes Sorgeberechtigten,
2. anstelle der oder neben den Personensorgeberechtigten diejenigen, denen die Erziehung des Kindes mit Einverständnis der Personensorgeberechtigten anvertraut oder mitanvertraut ist; das Einverständnis ist der Schule schriftlich nachzuweisen.

#### § 3

##### Mitbestimmungsrecht der Eltern

Um Schule und Elternhaus (gemäß §§ 3 und 8 der Grundordnung) bei der Erziehung und Bildung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen und das Mitbestimmungsrecht der Eltern zu gewährleisten, werden für die Marienschule in Fulda nach Maßgabe dieser Ordnung Elternbeiräte gebildet.

## § 4

### Wahlen, Amtszeit und Abstimmungen

(1) Wahlberechtigt und wählbar zu den Elternvertretungen sind die Eltern der nicht volljährigen Schülerinnen. Nicht wählbar ist jedoch, wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit, öffentliche Ämter zu bekleiden, nicht besitzt. Lehrer/innen, einschließlich der im Vorbereitungsdienst sowie der nebenamtlich oder nebenberuflich Tätigen, sowie sozialpädagogische Mitarbeiter/innen sind in den Schulen, in denen sie tätig sind, nicht wählbar.

(2) Die Wahlen sind geheim.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Elternvertretungen beginnt mit ihrer Wahl. Als Mitglied scheidet aus, wer die Wählbarkeit für das jeweilige Amt verliert oder von seinem Amt zurücktritt. Mitglieder, deren Amtszeit abgelaufen ist, führen ihr Amt bis zur Neuwahl auch dann weiter, wenn sie nicht mehr wählbar sind. Mitglieder, deren Kind nach der Wahl volljährig wird, führen ihr Amt bis zum Ende der Amtszeit fort.

(4) Abstimmungen sind offen, auf Verlangen eines Fünftels der anwesenden Stimmberechtigten jedoch geheim. Beschlüsse der Elternvertretungen werden mit den Stimmen der Mehrheit der Anwesenden gefasst, soweit diese Ordnung nichts anderes vorschreibt.

Die Eltern einer Schülerin haben zusammen nur eine Stimme.

(5) Der Schulelternbeirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit wird ein neuer Termin festgelegt, an welchem der Schulelternbeirat ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist.

## § 5

### Verschwiegenheitspflicht

(1) Über Angelegenheiten, die ihrer Bedeutung nach einer vertraulichen Behandlung bedürfen, haben die Elternvertreter/innen auch nach Beendigung ihrer Amtszeit Verschwiegenheit zu wahren.

(2) Verstößt ein/e Elternvertreter/in hiergegen vorsätzlich oder fahrlässig, so kann der Elternbeirat den Ausschluss dieses Mitglieds aus der Elternvertretung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder beschließen.

## § 6

### Kosten

- (1) Die Elternvertreter/innen sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Den Elternvertretungen sind für ihre Veranstaltungen Schulräume kostenlos zur Verfügung zu stellen.

## § 7

### Wahlordnung

Für die Wahlen gelten die Vorschriften der Wahlordnung für die Elternvertretungen an öffentlichen Schulen.

## ZWEITER ABSCHNITT:

### Klassen-/Gruppen-/Jahrgangsstufen- und Schulelternbeiräte

## § 8

### Elternbeiräte

- (1) Klassenelternvertreter/innen:

Die Eltern der Schülerinnen einer Klasse bilden die Klassenelternschaft in den Jahrgangsstufen 5 - 9. Sie wählt aus ihrer Mitte ein Elternteil als Klassenelternbeirat und ein Elternteil als Stellvertreter/in. In den Jahrgangsstufen 5/6 beträgt die Amtszeit zwei Jahre, in den Jahrgangsstufen 7 - 9 drei Jahre.

- (2) Elternvertreter/innen der Tutorengruppen:

Die Einrichtung von Klassenelternbeiräten entfällt, wenn keine Jahrgangsklassen bestehen. In der Jahrgangsstufe 10 (E-Phase) wird die Elternvertretung je Tutorengruppe gewählt. Die Eltern wählen aus ihrer Mitte ein Elternteil als Elternbeirat der Tutorengruppe und ein Elternteil als Stellvertreter/in. Die Amtszeit beträgt ein Jahr.

- (3) Elternvertreter/innen der Jahrgangsstufen:

In der Jahrgangsstufe 11 (Anfang Q-Phase) wählen die Eltern der zu Beginn des Schuljahres (Stichtag 01.08.) minderjährigen Schülerinnen gemeinsam für jeweils angefangene 20 minderjährige Schülerinnen je eine/n Elternvertreter/in sowie eine/n Stellvertreter/in in den Schulelternbeirat. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

(4) Die Einrichtung von Elternvertreter/innen entfällt für die Klassen der Fachschulen, wenn sie vorwiegend von volljährigen Schülerinnen besucht werden. Sofern die Zahl der minderjährigen Schülerinnen an einer solchen Schule zu Beginn des Schuljahres mindestens 25 beträgt, wählen deren Eltern für jeweils 25 Schülerinnen eine/n Elternvertreter/in in den Schulelternbeirat. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre.

## § 9

### Aufgaben der Elternbeiräte

(1) In der Klassen-/Gruppen-/Jahrgangsstufenelternschaft sollen die wesentlichen Vorgänge aus dem Leben und der Arbeit der Klasse/Tutorengruppe/Jahrgangsstufe und der Schule erörtert werden. Die jeweilige Elterngemeinschaft kann Vorschläge für die Tagesordnung der Sitzungen des Schulelternbeirates machen.

(2) Die Klassenelternschaft wird vom Klassenelternbeirat nach Bedarf, mindestens jedoch einmal in jedem Schulhalbjahr, einberufen; die Elternschaft von Tutorengruppen/Jahrgängen wird nur bei Bedarf einberufen.

Die Elternschaften sind einzuberufen, wenn ein Fünftel der Eltern, der/die Schulleiter/in, der/die Klassenlehrer/in oder der/die Tutor/in oder die/der Vorsitzende/r des Schulelternbeirates es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(3) An den Versammlungen der jeweiligen Elternschaft nimmt der/die Klassenlehrer/in oder der/die Tutor/in teil. Den übrigen Lehrer/innen der Klasse, Tutorengruppe, des Jahrganges sowie der/die Schulleiter/in steht die Teilnahme frei. Einmal jährlich sollen sie an einer Sitzung der jeweiligen Elternschaft teilnehmen, auf Antrag eines Viertels der betreffenden Elternschaft sind sie zur Teilnahme verpflichtet. Der Elternbeirat kann im Einvernehmen mit der jeweiligen Elternschaft weitere Personen einladen; die Eltern volljähriger Schülerinnen sollen eingeladen werden. Die jeweilige Elternschaft kann aus besonderen Gründen allein beraten.

## § 10

### Schulelternbeiräte

(1) Mitglieder des Schulelternbeirates sind die Klassen-/Gruppen-/Jahrgangsstufenelternbeiräte und die nach § 8 Abs. 2 bis 4 gewählten Elternvertreter/innen. Er wählt aus seiner Mitte für die Dauer von zwei Jahren eine/n Vorsitzende/n, eine/n Stellvertreter/in und nach Bedarf weitere Vorstandsmitglieder.

(2) An den Sitzungen des Schulelternbeirates nehmen der/die Schulleiter/in und deren oder dessen Stellvertreter/in teil. Weitere Lehrer/innen sowie Vertreter/innen des Schulträgers können teilnehmen. Bei geeigneten Beratungsgegenständen sollen Schülervorteiler/innen zugezogen werden. Die/der Vorsitzende kann im Einvernehmen mit dem Schulelternbeirat weitere Personen einladen. Der Schulelternbeirat kann aus besonderen Gründen allein beraten.

(3) Der Schulelternbeirat wird von der/dem Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder oder der/die Schulleiter/in es unter Angabe der zu beratenden Gegenstände verlangt.

(4) Der Schulelternbeirat kann mit der Beratung über Angelegenheiten, die ausschließlich eine Schulstufe oder einen Schulzweig betreffen, Ausschüsse beauftragen, denen die Klassen-/Gruppen-/Jahrgangsstufenelternbeiräte der jeweiligen Schulstufe oder des Schulzweigs angehören; sie wählen aus ihrer Mitte eine/n Ausschussvorsitzende/n und eine/n Stellvertreter/in. Die sich aus § 13 ergebenden Rechte des Schulelternbeirates bleiben unberührt.

## § 11

### Vertretung ausländischer Eltern

Beträgt der Anteil ausländischer Schülerinnen an der Gesamtzahl der Schülerinnen einer Schule mindestens 10 vom Hundert, jedoch weniger als 50 vom Hundert, und ist kein Elternteil ausländischer Schülerinnen im Schulelternbeirat vertreten, so wählen die Eltern der ausländischen Schülerinnen eine/n Elternvertreter/in und je eine/n Stellvertreter/in. Diese Elternvertreter/innen gehören dem Schulelternbeirat an. Die Amtszeit ist entsprechend § 8 (1), (2) und (3).

## § 12

### Aufgaben des Schulelternbeirates

(1) Der Schulelternbeirat übt das Mitbestimmungsrecht an der Schule aus. Die Rechte des Schulträgers gemäß § 5 Abs. 3 der Grundordnung für katholische Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen bleiben unberührt.

(2) Der Zustimmung des Schulelternbeirates bedürfen

1. die Aufstellung der Hausordnung im Rahmen der Grundordnung,
2. die Gestaltung des Unterrichtswesens der Schule, wenn von den allgemeinen Richtlinien versuchsweise abgewichen werden soll,

3. die Verteilung des Unterrichts auf sechs statt auf fünf Wochentage,
4. Abweichungen von der Stundentafel zur Entwicklung eines schulspezifischen Profils im Sinne der Grundordnung,
5. die Einrichtung eines fächerübergreifenden Unterrichts und von Projektunterricht, soweit mehr als eine Klasse davon betroffen ist,
6. die Festlegung der Grundsätze für Umfang und Verteilung der Hausaufgaben und Klassenarbeiten,
7. der Verzicht auf Ziffernoten zur Beurteilung des Arbeits- und Sozialverhaltens,
8. die Festlegung von Grundsätzen für die Mitarbeit von Eltern im Unterricht und bei sonstigen Schulveranstaltungen,
9. die Festlegung schulinterner Grundsätze für Klassenfahrten und Wandertage.

(3) Der Schulelternbeirat ist anzuhören bei

1. der Festlegung von Grundsätzen zur Zusammenarbeit mit anderen Schulen und außerschulischen Institutionen,
2. der Durchführung besonderer Schulveranstaltungen,
3. Vereinbarungen zu Schulpartnerschaften,
4. vor der Auswahl von Schulbüchern,
5. Maßnahmen, die für das Schulleben von allgemeiner Bedeutung sind.

(4) Der Schulelternbeirat kann sowohl Maßnahmen, die seiner Zustimmung bedürfen (Abs. 2), als auch Maßnahmen, bei denen er anzuhören ist (Abs. 3), vorschlagen. Der Vorschlag ist der/dem Schulleiter/in mit schriftlicher Begründung vorzulegen.

(5) Der/die Schulleiter/in unterrichtet den Schulelternbeirat über alle wesentlichen Angelegenheiten des Schullebens.

(6) Der Schulelternbeirat hat das Recht, bei der/dem Schulleiter/in Vorstellungen gegen Maßnahmen zu erheben, welche seiner Meinung nach die Grundsätze der Grundordnung verletzen. Kommt eine Klärung nicht zustande, kann der Schulelternbeirat Beschwerde beim Schulträger einlegen.

## § 13

### Zustimmungspflichtige Maßnahmen

- (1) Zustimmungspflichtige Maßnahmen (§ 12 Abs. 2) sind im Schulelternbeirat mit dem Ziel einer Verständigung zu erörtern. Auf Verlangen der/des Schulleiterin/s muss zu diesem Zweck der Schulelternbeirat mit einer Frist von einer Woche einberufen werden.
- (2) Wird die Zustimmung verweigert, so ist die Angelegenheit dem Schulbeirat vorzulegen, der einen Vermittlungsvorschlag unterbreitet.
- (3) Wird ein vom Schulbeirat unterbreiteter Vermittlungsvorschlag abgelehnt, so kann die/der Schulleiter/in die Entscheidung des Schulträgers beantragen. Der Schulträger entscheidet endgültig, nachdem er den Beteiligten Gelegenheit zu einer Stellungnahme gegeben hat. In dringenden Fällen kann er den vorläufigen Vollzug anordnen.

## § 14

### Anhörungsbedürftige Maßnahmen

- (1) Bei anhörungsbedürftigen Maßnahmen (§ 12 Abs. 3) gilt § 13 (1) entsprechend.
- (2) Ist ohne Anhörung eine Maßnahme getroffen worden, die der Schulelternbeirat für anhörungsbedürftig hält, und kann er diesbezüglich mit dem Schulleiter keine Einigung herbeiführen, kann er die Entscheidung des Schulträgers beantragen.

## DRITTER ABSCHNITT: Vertretung in den Kreis- und Stadtelternbeiräten und dem Landeselternbeirat

## § 15

- (1) Vertreter/innen des Schulelternbeirats beteiligen sich an der Wahl der Kreis- und Stadtelternbeiräte sowie an der Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Wahl des Landeselternbeirates.
- (2) Der Schulelternbeirat wählt hierzu aus seiner Mitte die erforderliche Zahl der Vertreter entsprechend den staatlichen Vorschriften.

## VIERTER ABSCHNITT: Landesvertretung der Elternbeiräte

### § 16

#### Bildung und Zusammensetzung

- (1) Die Schulelternbeiräte an den katholischen Schulen in freier Trägerschaft wählen für die Dauer von zwei Jahren eine Landesvertretung.
- (2) Mitglied der Landesvertretung ist je ein Mitglied der Schulelternbeiräte der katholischen Schulen in freier Trägerschaft, das vom Schulelternbeirat gewählt wird. Für jedes Mitglied ist ein/e Stellvertreter/in zu wählen, der/die mit beratender Stimme an den Sitzungen teilnehmen kann und im Falle der Verhinderung des Mitglieds das Stimmrecht ausübt.
- (3) Bei Schulen mit mehreren Schularten gilt Abs. 2 für jede einzelne Schulart, soweit für sie selbständige Elternbeiräte bestehen.

### § 17

#### Aufgaben der Landesvertretung

- (1) Die Landesvertretung hat die Aufgabe, an der Gestaltung des katholischen freien Unterrichtswesens in Hessen mitzuwirken. Sie setzt sich vor allem dafür ein, dass an den katholischen Schulen in Hessen eine Erziehung verwirklicht wird, die in Übereinstimmung mit der Grundordnung der katholischen Schulen in freier Trägerschaft im Lande Hessen den Anforderungen der modernen Gesellschaft in christlichem Geist gerecht wird. Sie setzt sich ferner dafür ein, dass bei den Eltern von Schülern/innen an den freien Schulen in katholischer Trägerschaft und darüber hinaus Verständnis für die spezifischen Aufgaben dieser Schulen geweckt wird.
- (2) Die Landesvertretung dient dem Austausch von Erfahrungen; sie fördert die Zusammenarbeit der katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Hessen und mit Landesvertretungen in anderen Bundesländern.
- (3) Die Landesvertretung ist durch das Kommissariat der Katholischen Bischöfe im Lande Hessen über alle Angelegenheiten zu informieren, die das katholische Schulwesen im Lande Hessen betreffen.
- (4) Die Landesvertretung vertritt im Einvernehmen mit den zuständigen kirchlichen Stellen die Anliegen der Eltern von Schülern/innen an freien Schulen in katholischer Trägerschaft gegenüber der Öffentlichkeit und den staatlichen Behörden. Sie vertritt ferner die Anliegen der Eltern gegenüber den kirchlichen Behörden und Gremien.

(5) Die Rechte des Landeselternbeirates nach dem Hessischen Schulgesetz (§§ 116 bis 120) bleiben unberührt.

## § 18

### Satzung

Das Nähere regelt eine Satzung.

## § 19

### Inkrafttreten

Diese Ordnung hat am 4. September 2012 die Zustimmung des Kuratoriums der Stiftung Marienschule Fulda erhalten. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Fulda, den 04.09.2012

Für den Schulträger Stiftung Marienschule Fulda

Winfried Engel  
Vorstandssprecher